

Bau- und Umweltschutzdirektion
Bauinspektorat, Rechtsabteilung
Rheinstrasse 29
4410 Liestal

Liestal, 3. Februar 2014

Vernehmlassung zur Teilrevision des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) betreffend Berücksichtigung von gravitativen Naturgefahren im Rahmen von Baubewilligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. November 2013 wurden wir eingeladen, der Rechtsabteilung der Bau- und Umweltschutzdirektion eine Stellungnahme zu der oben erwähnten Teilrevision des RBG zukommen zu lassen.

Mit Landratsbeschluss vom 19. Oktober 2006 wurden die kantonalen Fachstellen unter der Federführung der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV) mit der Erstellung von Naturgefahrenkarten für das Siedlungsgebiet für gravitative Naturgefahren beauftragt. Im Jahre 2011 wurden die Naturgefahrenkarten abschliessend erarbeitet und im Rahmen verschiedener Informationsveranstaltungen den Gemeinden ausgeliefert.

Anlässlich der Informationsveranstaltungen im Juni 2011 wurde der direkte Zusammenhang der Naturgefahrenkarte mit dem Gesetz über die Brand- und Elementarschadenprävention (BEPG) für das Baubewilligungsverfahren aufgezeigt. Im Interesse einer optimalen Abstimmung hätten wir es begrüsst, wenn die Vernehmlassungen der beiden Gesetzesrevisionen zeitgleich erfolgt wären. Dies hätte eine koordinierte Stellungnahme ermöglicht.

Wir haben zu den Gesetzesänderungen keine Einwände. Die vorgeschlagenen Ergänzungen des RBG § 101, Absatz 1, § 103 Buchstabe e und § 123 sind für uns nachvollziehbar und werden unterstützt.

Wir anerkennen, dass die zusätzliche Prüfung der Baugesuche betreffend Naturgefahren einen Mehraufwand des Bauinspektorates auslöst und dies mit den vorhandenen Ressourcen wohl kaum erfüllt werden kann. Der Antrag für die zusätzlichen Stellenprozente ist deshalb für uns nachvollziehbar. Dieser wird unterstützt, sofern eine entsprechende Anpassung der Baubewilligungsgebühren einhergeht.

Nach wie vor unbefriedigend ist die Umsetzung der Naturgefahrenkarte in die kommunale Nutzungsplanung. In der Wegleitung vom Juni 2011 wird dargelegt, dass die meisten Baselbieter Gemeinden in den vergangenen Jahren ihre Siedlungsplanung der neuen Gesetzgebung des Raumplanungs- und Baugesetz (RBG vom 8. Januar 1998) angepasst haben. Die Gemeinden sind jedoch aufgefordert, unverzüglich punktuell ihre Nutzungsplanung bei erheblicher Gefährdung vorzunehmen und ggf. eine Planungszone zu erheben.

Dieser Fall tritt auch dann ein, wenn die Gefahrensituation aufgrund neuer Ereignissen oder baulichen Massnahmen neu oder gegebenenfalls differenzierter beurteilt werden muss.

Um die Naturgefahrenkarte eigentümerverschuldig zu erklären, beantragen wir deshalb, dass die Verschuldig übergeordnet über die kantonale Nutzungsplanung geregelt werden soll. In der kommunalen Nutzungsplanung wären die Naturgefahrenkarten als orientierender Inhalt darzustellen. Mit diesem Verfahren könnte vor allem bei grenzüberschreitenden Mutationen der Gefahrenkarte der unverzügliche Weg über die Gemeindeversammlung bzw. Einwohner-rat umgangen werden, da die Vorgaben vom Kanton her verschuldig sind. Wir sind der Auf-fassung, dass damit die Planungssicherheit besser gewährleistet ist.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen und danken Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen



Christina Hatebur
Generalsekretärin CVP Basel-Landschaft

Vernehmlassung erstellt durch:
Felix Keller, Landrat / Fraktionspräsident